



Medienrohstoff

Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie

Datum: 29.09.2017

1. Einleitung

Angesichts der Terrorbedrohung in Europa und damit auch in der Schweiz, hat die Europäische Union ihre Waffengesetzgebung verschärft, um den Missbrauch von Waffen zu bekämpfen. Unter anderem soll der Zugang zu Waffen erschwert werden, deren Verwendung viele Menschenleben fordern kann. Weiter sollen Waffen besser identifizierbar und rückverfolgbar sein. Auch der Informationsaustausch soll verbessert werden.

Die EU-Waffenrichtlinie ist eine Weiterentwicklung des Schengener Übereinkommens, an dem die Schweiz beteiligt ist. Deshalb hat der Bundesrat der Europäischen Union seinen Willen bekundet, die Waffenrichtlinie in die Schweizer Gesetzgebung umzusetzen. Die Schweiz hat dafür zwei Jahre Zeit.

Bei der Umsetzung lässt die Waffenrichtlinie den einzelnen Staaten Auslegungsspielraum. Die Schweiz hat sich eingehend mit der Waffenrichtlinie auseinandergesetzt, und der Bundesrat schlägt jetzt eine pragmatische Lösung vor, die sowohl der Tradition des Schweizer Schiesswesens Rechnung trägt, als auch den Erfordernissen der Richtlinie.

2. Um welche Waffen geht es?

Das Hauptaugenmerk der Richtlinie gilt jenen Waffen, deren Verwendung viele Menschenleben fordern kann, also etwa halbautomatischen Waffen. Mit solchen Waffen können mehrere Schüsse nacheinander abgegeben werden, ohne dass nachgeladen werden muss.

Für die Schweiz bedeutet dies, dass solche Waffen, die von der Richtlinie erfasst sind, fortan der Kategorie der «verbotenen» Waffen angehören, die das Schweizer Waffenrecht heute schon kennt. Für Waffen dieser Kategorie kann bereits nach geltendem Recht eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Das wird auch bei den Waffen der Fall sein, die von der neuen Richtlinie erfasst sind.

Im Besonderen geht es um folgende Waffen:

- Automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Handfeuerwaffen umgebaut worden sind (z. B. Schweizer Ordonnanzwaffe)



- Halbautomatische Handfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 10 Schüsse abgegeben werden können (z. B. die zivile Version der Ordonnanzwaffe)



- Halbautomatische Faustfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 20 Schüsse abgegeben werden können (z. B. Pistole mit grossem Magazin)



- Halbautomatische Handfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft



3. Die neuen Bestimmungen im Detail

Was die in der Richtlinie geregelten Waffen angeht, konnte die Schweiz Ausnahmeregelungen aushandeln, die den Besonderheiten des Schweizer Schiesswesens Rechnung tragen. Zu den einzelnen Punkten:

3.1. Ordonnanzwaffen

Das schweizerische System erfährt durch die neue Richtlinie keine Änderungen: Wer die Ordonnanzwaffe nach Beendigung des Militärdienstes behalten möchte, kann das auch künftig unter den derzeit geltenden Bedingungen tun (Art. 28d Abs. 4).



Für alle, die bereits im Besitz der eigenen Ordonnanzwaffe sind, besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf, also:



3.2. Sportschiessen

Sportschützen, die Waffen erwerben möchten, die von der neuen Regelung erfasst sind, können das auch weiterhin tun. Sie erhalten eine Bewilligung, sofern sie eine der folgenden zwei Bedingungen erfüllen (vgl. dazu Art. 28d des Entwurfs):

- Entweder sie sind Mitglied eines Schiessvereins
oder
- sie weisen gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nach, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.

Nach 5 und nach 10 Jahren sie den Nachweis des einen oder des anderen erneut erbringen. Einen Vereinszwang gibt es also nicht.

Sportschützen, die bereits eine der in Frage stehenden Waffen besitzen, haben zwei Jahre Zeit, um sich den Besitz der Waffe von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons (i.d.R. Waffenbüro) bestätigen zu lassen. Keine Bestätigung ist erforderlich, wenn die Waffe bereits in einem kantonalen Waffenregister verzeichnet ist (vgl. Art. 42b des Entwurfs).





3.3. Sammler und Museen

Auch wer Waffen, die von der neuen Regelung erfasst sind, zu Sammlerzwecken erwerben möchte, kann dies weiterhin tun. Er kann ebenfalls eine Ausnahmegewilligung erhalten. Dazu muss er namentlich (vgl. Art. 28e des Entwurfs):

- den Nachweis erbringen, dass er angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um seine Waffensammlung sicher aufzubewahren,
- darlegen, welchem Zweck er mit der Sammlung verfolgt,
- ein Verzeichnis führen, das alle in seinem Besitz befindlichen Feuerwaffen umfasst, für die eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist.

3.4. Jägerinnen und Jäger nicht betroffen

Jägerinnen und Jäger sind von den neuen Bestimmungen ausgenommen, denn sie verwenden zur Jagd keine der fraglichen halbautomatischen Waffen, sondern klassische Jagdwaffen.



3.5. Weitere Bestimmungen

Die folgenden weiteren Bestimmungen sind in die Gesetzgebung aufgenommen worden:

- Waffenhandel:
Waffenhändler sind verpflichtet, den kantonalen Waffenbüros so schnell wie möglich auf elektronischem Weg alle Transaktionen zu melden, einschliesslich den Verkauf von Feuerwaffen und wesentlicher Bestandteile von Feuerwaffen. Die zuständigen Behörden können so den Weg, den eine Feuerwaffe nimmt, wirksam nachverfolgen (Artikel 21 Abs. 1, Abs. 1bis und Abs. 1ter).
- Waffenhersteller müssen die wesentlichen Bestandteile einer Waffe markieren, damit sie identifiziert und rückverfolgt werden können (Art. 18a Abs. 1 des Entwurfs).

Zudem geplant:

- Verstärkung des innereuropäischen Informationsaustausches:
Informationen über Personen, deren Antrag auf Erwerb einer Feuerwaffe aus Sicherheitsgründen abgelehnt worden ist, sollen innerhalb des Schengen-Raums ausgetauscht werden. Die Einzelheiten müssen auf europäischer Ebene noch festgelegt werden.

4. Zeitplan

Der Gesetzesentwurf befindet sich bis zum 5. Januar 2018 in der Vernehmlassung. Der Bundesrat wird dem Parlament voraussichtlich im Frühjahr 2018 eine Botschaft vorlegen. Zur Durchführung des gesamten Verfahrens der Umsetzung hat die Schweiz Zeit bis zum 31. Mai 2019.

Für Rückfragen:

Kommunikation und Medien, fedpol
058 463 13 10, media@fedpol.admin.ch

Zuständiges Departement:

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)